

besecke GmbH & Co. KG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: August 2017

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der besecke GmbH & Co. KG (nachfolgend „der Lieferant“ genannt). Sie gelten auch für alle Leistungen, die zusätzlich zur Lieferung als Nebenleistung (wie z. B. Aufstellung, Einbau und Inbetriebnahme) oder selbstständig als Hauptleistung vereinbart werden (nachfolgend einheitlich "Leistungen" genannt). Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen kommen selbst dann zur Anwendung, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos leistet. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Lieferanten, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote des Lieferanten sind freibleibend. An Angeboten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen und anderen Unterlagen (nachfolgend "Unterlagen" genannt) behält sich der Lieferant alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.
- 1.2 Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten. Sie ist auch für den Umfang der Lieferung/Leistung maßgeblich, sofern der Besteller etwaigen Abweichungen von der Bestellung nicht unverzüglich widerspricht.
- 1.3 Änderungen der Konstruktion, des Material oder der Form des Vertragsgegenstandes bleiben dem Lieferanten vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich in EUR und gelten ab Werk (EXW, Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackung und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach anwendbarem Recht zu zahlen sind. Der Besteller verpflichtet sich, Steuer, Zölle oder Abgaben, die dem Lieferanten oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.
- 2.2 Bei Verträgen über Lieferungen und / oder Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, ist der Lieferant berechtigt, im Falle von Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen, Steigerungen der Frachten oder der gesetzlichen Umsatzsteuer, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 2.3 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage oder sonstige Vor-Ort-Leistungen übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle durch die Leistungen anfallenden Nebenkosten (damit sind insbesondere Reisekosten, Auslösungen und Kosten für behördliche Bewilligungen gemeint), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Im Falle von Änderungen der technischen Spezifikationen oder Liefer-/Ausführungsfristen auf Wunsch des Bestellers nach Vertragsschluss, ist der Lieferant berechtigt (auch im Falle eines vereinbarten Festpreises) eine angemessene Mehrvergütung zu verlangen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten oder auf das vom Lieferanten genannte Bankkonto zu leisten.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen sofort zahlbar und spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 3.3 Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Lieferant - unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte - Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank fordern.
- 3.4 Der Lieferant hat bei Zahlungsverzug des Bestellers außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EURO. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Wenn wegen des Verzuges auch Schadensersatz geschuldet wird, wird die Pauschale darauf angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 3.5 Der Besteller darf wegen unerheblicher Mängel Zahlungen nicht verweigern.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).
- 4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
- 4.3 Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4.3.4 gestattet. Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware ist dem Besteller gestattet und erfolgt für den Lieferanten. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Sollte die Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen erfolgen, die nicht dem Lieferanten gehören, so erwirbt der Lieferant wertanteiliges Eigentum und nur insoweit gilt die neue Sache dann als Vorbehaltsware.
- 4.3.1 Zur Sicherung aller Ansprüche des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreisanspruchs (inkl. MwSt.) an den Lieferanten ab.
- 4.3.2 Der Besteller ist bis auf Widerruf zum Einzug der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Zum Widerruf der Einziehungsermächtigung ist der Lieferant berechtigt, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.
Nach Widerruf ist der Lieferant zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller ihm dazu die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

4.3.3 Die in Ziffer 4.3.1 genannten Sicherheiten, werden vom Lieferanten freigegeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder deren Schätzwert um 50 % übersteigt.

4.3.4 Die Veräußerungsbefugnis nach Ziffer 4.3 erlischt, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt einschließlich der Forderungsabtretung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt oder über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Die gesamte Restschuld wird in diesen Fällen sofort fällig und wird sie nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware. Der Lieferant ist dann nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen oder für den Fall, dass über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und sie beim Besteller abzuholen. Alle durch die Inbesitznahme und Verwertung der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller.

4.4 Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen daran hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5 Sollte das Land, in dem sich der Liefergegenstand befindet, an die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts besondere Voraussetzungen knüpfen (wie z. B. eine Registrierung oder eine notarielle Beurkundung), so ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

Wenn das Land, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht gestattet, dafür aber den Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand, so ist der Besteller verpflichtet auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um an Stelle des Eigentumsvorbehalts ein anderes Recht an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

5. Termine und Fristen, Lieferung

5.1 Fristen und Termine sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich im einzelnen Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten sind jegliche Terminangaben nur Schätzungen und es gelten die jeweils vom Lieferanten unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistung oder Lieferung, Erschwernissen usw. veranschlagten angemessenen Fristen und Termine. Vereinbarte Fristen und Termine gehen von den im Betrieb des Lieferanten geltenden tariflichen Arbeitszeiten aus.

5.2 Die Lieferung erfolgt ex works (EXW, Incoterms® 2010). Teillieferungen sind zulässig.

5.3 Voraussetzung für die rechtzeitige Lieferung der Leistung ist – auch sofern eine Leistungsfrist/ein Termin vereinbart ist – die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Bestellers, wie z.B. (i) die rechtzeitige Beibringung von Unterlagen, Informationen oder Genehmigungen, (ii) die rechtzeitige Bereitstellung des zu bearbeitenden Gegenstands in bearbeitungsfähigem Zustand und Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen sowie (iii) der Eingang fälliger Zahlungen beim Lieferanten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, selbst wenn der Lieferant keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat, der unterlassenen Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten und den sonstigen im Vertrag vereinbarten Umständen.

5.4 Bei Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfangs ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand. Gleiches gilt auch für unvorhergesehene Bedingungen und Auflagen von Behörden und/oder bei Leistungen für ein Schiff/Schiffsbauwerk zudem für unvorhergesehene Bedingungen und Auflagen der Klassifikationsgesellschaft.

5.5 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Rohstoffversorgung, hoheitliche Maßnahmen, Insolvenz oder Insolvenzantragstellung eines Unterauftragnehmers oder Unterlieferanten und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei dem Lieferanten oder seinen Zulieferern eingetreten sind, befreien den Lieferanten für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Bei Leistungen für ein Schiff/Schiffsbauwerk gilt dies auch für Maßnahmen die aufgrund des internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen („ISPS-Code“) getroffen werden.

5.6 Kommt der Lieferant mit der Fertigstellung der Leistungen in Verzug, kann der Besteller, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche und Rechte geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) oder Verletzung sonstiger vertragswesentlicher Pflichten beruht.

6. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Ohne die schriftliche Einwilligung des Lieferanten ist der Besteller nicht berechtigt, gegen diesen gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen gegen den Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, bewiesen oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten darf der Besteller Zahlungen nicht zurückhalten.

7. Mängel

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet dem Besteller eine bei Gefahrenübergang den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstands für zwölf (12) Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch für achtzehn (18) Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft. Mängelansprüche für verkaufte Ersatzteile verjähren in sechs (6) Monaten ab Inbetriebnahme des Ersatzteils, längstens jedoch zwölf (12) Monate ab Versandbereitschaftsmeldung. Ziffer 7.1 gilt nicht für Lieferungen und Leistungen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 7.2 Der Besteller hat die Liefergegenstände nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Besteller ist nur dann berechtigt Zahlungen wegen Mängeln zurückzubehalten, wenn der Lieferant die Mängel schriftlich anerkannt hat. Dem Lieferanten ist Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.3 Bei der Nacherfüllung hat der Lieferant zur Beseitigung des Mangels - nach seiner Wahl - den Liefergegenstand neu zu liefern bzw. herzustellen oder den Liefergegenstand in seinem Werk oder am ursprünglichen Liefer- oder Leistungsort zu reparieren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.
- 7.4 Für die Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferanten Zugang zu den mangelhaften Liefergegenständen, sowie eine ggfs. erforderliche Demontage und Montage, ohne Kosten für den Lieferanten zu gewähren. Beanstandete Lieferungen sind dem Lieferanten auf sein Verlangen hin auf Kosten des Bestellers zuzustellen. Die Kosten für die vom Lieferanten durchgeführte Nacherfüllung trägt der Lieferant.
- 7.5 Ist die Mängelbeseitigung nicht im Werk des Lieferanten möglich, hat der Besteller die damit verbundenen Kosten zu tragen, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten dafür übersteigen.
- 7.6 Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei Fehlern oder Schäden aufgrund von natürlichem Verschleiß oder Fremdeinwirkung, unsachgemäßer Behandlung, Missachtung der Betriebs- oder Wartungsanleitung, Gewalteinwirkung, Zweckentfremdung des Liefergegenstandes, Einsatz des Liefergegenstandes unter außergewöhnlichen oder nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Betriebsverhältnissen.
- 7.7 Kosten die beim Lieferanten aufgrund einer zu Unrecht geltend gemachten Mängelrüge des Bestellers anfallen, sind vom Besteller zu erstatten. Der Einsatz von Personal wird mit den üblichen Stundensätzen vom Lieferanten berechnet.
- 7.8 Eine vereinbarte Beschaffenheit oder Garantie ist nur gegeben, wenn sie schriftlich vereinbart ist. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten hier entsprechend.
- 7.9 Ist der Besteller Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln Anwendung.
- 7.10 Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach Ziffer 8.

8. Haftung des Lieferanten

Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in mit dem Besteller geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens der Organe oder leitenden Angestellten des Lieferanten, Gesundheits- und Körperschäden des Bestellers oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten infolge einer von dem Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der dem Lieferanten obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet der Lieferant außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Bestellers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten der einfachen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht (a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder (b) wegen Gesundheits- oder Körperschäden des Bestellers oder seiner Mitarbeiter der Repräsentanten oder (c) wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch den Lieferanten gehaftet wird. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Die wesentlichen Vertragspflichten bestimmen sich nach dem oben unter Ziffer 8 Genannten. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Bestellers verbunden.

9. Schutzrechte

- 9.1 Dem Besteller wird am Liefergegenstand sowie der mitgelieferten Dokumentation ein Nutzungsrecht eingeräumt, dass sich auf Betrieb, Wartung und Reparatur des Liefergegenstandes beschränkt.
- 9.2 Soweit Software im Lieferumfang enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Eine Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung oder Umwandlung von einem Objektcode in den Quellcode ist nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben (insb. Copyright-Vermerke) nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung / Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

- 9.4 Dem Besteller ist es gestattet Software - soweit diese Lieferumfang ist - auf einen Dritten zu übertragen, aber nur gemeinsam mit dem Verkauf oder der Übertragung des jeweiligen Vertragsgegenstands oder mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten. Er darf dabei keine Kopien der Software behalten und hat die Beschränkungen der Schutzrechte nach dieser Ziffer 9 entsprechend auf den Käufer zu übertragen.

10. Erfüllungsvorbehalt

- 10.1 Die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass die Lieferungen und/oder Leistungen nach nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen zulässig sind, eine ggfs. erforderliche Exportgenehmigung dazu erteilt wird, keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet für diese Fälle alle benötigten Unterlagen (wie z. B. eine beizubringende Endverbleibserklärung) rechtzeitig vor Lieferung beizubringen. Sollte sich eine Lieferung und/oder Leistung deshalb verzögern, weil der Besteller mit seiner Mitwirkung im Verzug ist, wird der Liefertermin um diese Zeit entsprechend verschoben. Sollte eine erforderliche Exportgenehmigung nicht erteilt werden, so ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt. Weder eine Verzögerung der Lieferungen und/oder Leistungen oder ein Rücktritt nach dieser Ziffer 10 berechtigen den Besteller zum Schadensersatz.
- 10.3 Sollte der Besteller den Liefergegenstand weiterverkaufen, so ist er für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

11. Gefährübergang, Abnahme und Verzug des Bestellers

- 11.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Lieferung nach Ziffer 5 auf den Besteller über bzw. dann wenn er in Annahmeverzug gerät. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn der Lieferant Nebenleistungen zur Lieferung (wie z. B. Aufstellung, Inbetriebnahme) erbringt. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen nur verweigern, wenn die Lieferung offensichtlich und erheblich fehlerhaft ist. Der Besteller wird dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen und die Lieferung - bis der Lieferant über deren Verbleib verfügen kann - vor Schaden und Verlust schützen.
- 11.2 Bei Leistungen, die nicht nur Nebenleistung zur Lieferung sind und die Herstellung eines Werkes beinhalten, geht die Gefahr mit deren Abnahme über bzw. dann, wenn der Besteller in Verzug mit deren Abnahme kommt. Die Abnahme hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung des Werkes zu erfolgen oder zum vereinbarten Abnahmetermin. Der Besteller darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn seit der Fertigstellungsanzeige beim Besteller oder seit dem vereinbarten Abnahmetermin mehr als 14 Tage vergangen sind, der Besteller die Gelegenheit hatte, die Leistungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu testen und der Besteller die Leistungen nicht abgenommen hat, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 11.3 Kommt der Besteller mit der Übernahme einer Lieferung oder mit vereinbarten Zahlungen in Verzug so ist der Lieferant nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen berechtigt, vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten und wegen eines daraus entstandenen Schadens Ersatz zu verlangen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebender Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist das zuständige Amts-/Landgericht Bremen (stadtbremische Gerichte). Der Lieferant bleibt jedoch - nach seiner Wahl - berechtigt, den Besteller auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Es gilt das deutsche Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

13. Unwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile der Klauseln unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung sowie zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern ihnen bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.